

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Einrichtung eines Feuerwehr-
Vorbehaltsstraßennetzes**

Vorl. 144/97 - Feu.

Es lagen zwei Ergänzungen zur Vorlage vor.

Der Rat beschloß einstimmig unter Berücksichtigung der Ergänzungen:

- „1. Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Problematik der Einhaltung der Hilfsfristen zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz mit Stand 01.01.1997 sowie die besonderen Planungsgrundsätze zur Kenntnis.
3. Bei baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Auswirkungen auf die Hilfsfristen der Feuerwehr in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst zu berücksichtigen. Bei politischen Beschlüssen in den zuständigen Gremien zu baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Anforderungen an Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen zu beachten, um die Einhaltung der erforderlichen Hilfsfristen zu ermöglichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz unter Berücksichtigung von Kompensationsmöglichkeiten zu ergänzen bzw. zu verändern und dem Rat zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt darzulegen, wie in Zukunft bei zunehmender Verkehrsdichte die Wahrung der Hilfsfristen eingehalten werden kann.“

Öffentliche Beschlusvorlage
an den Rat

Vorlagen-Nr.:	144/97 Feu	Ergänzung:	E 2
Auskunft erteilt:	Herr Burrichter	Tel.:	812-103

Betrifft
Einrichtung eines Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes

Beratungsfolge
Rat

10.09.1997

Beschlusvorschlag

1. Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Problematik der Einhaltung der Hilfsfristen zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz mit Stand 01.01.1997 sowie die besonderen Planungsgrundsätze zur Kenntnis.
3. Bei baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Auswirkungen auf die Hilfsfristen der Feuerwehr in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst zu berücksichtigen. Bei politischen Beschlüssen in den zuständigen Gremien zu baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Anforderungen an Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen zu beachten, um die Einhaltung der erforderlichen Hilfsfristen zu ermöglichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz unter Berücksichtigung von Kompensationsmöglichkeiten zu ergänzen bzw. zu verändern und dem Rat zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt darzulegen, wie in Zukunft bei zunehmender Verkehrsdichte die Wahrung der Hilfsfristen eingehalten werden kann.

Begründung

Auf Grundlage des Berichtes der Verwaltung vom 08.07.1997 über abweichende Beschlußvorschläge zur Vorlage Nr. 144/97-Feu hat der AUB in seiner Sitzung am 02.03.1997 sowie der HFA in seiner Sitzung am 03.09.1997 den ursprünglichen Beschlußvorschlag vom 19.02.1997 - wie oben stehend - geändert.

I.V.

gez. Pott

STADT MÜNSTER

DER OBERSTADTDIREKTOR

Amt / Dienststelle

Feuerwehr

Ergänzungsvorlage zur Beschlußvorlage an den Rat

Betrifft

Einrichtung eines Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes

Beratungsfolge

03.06.1997	Bezirksvertretung Münster - Mitte
05.06.1997	Ausschuß für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
17.06.1997	Ausschuß für Umweltschutz und Bauwesen
18.06.1997	Haupt- und Finanzausschuß
25.06.1997	Rat

Beschlußvorschlag

1. Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Problematik der Einhaltung der Hilfsfristen zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz mit Stand 01.01.1997 sowie die besonderen Planungsgrundsätze zur Kenntnis.
3. Bei baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Auswirkungen auf die Hilfsfristen der Feuerwehr in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst zu berücksichtigen. Bei politischen Beschlüssen in den zuständigen Gremien zu baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Anforderungen an Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen zwingend zu beachten, um die Einhaltung der erforderlichen Hilfsfristen zu ermöglichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz unter Berücksichtigung von Kompensationsmöglichkeiten zu ergänzen bzw. zu verändern und dem Rat zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.
5. entfällt: Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung dahingehend anzupassen, daß die Zuständigkeit für das Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung in die Kompetenz des Rates fällt.
6. neu 5: Die Verwaltung wird beauftragt darzulegen, wie in Zukunft bei zunehmender Verkehrsdichte die Wahrung der Hilfsfristen eingehalten werden kann.

Begründung:

Veranlaßt durch die Beratung in der Bezirksvertretung Münster-Ost sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vorlage nochmals überprüft worden mit dem Ergebnis, daß eine Änderung der Hauptsatzung nicht erforderlich ist, um die mit der Vorlage intendierte Zielsetzung, die Einhaltung der Hilfsfristen zu gewährleisten, zu erreichen.

Vorlagen-Nr.

144/97

Feu.

Datum

21.05.1997

zur Behandlung in

☒ öffentlicher
Sitzung

☐ nichtöffentl.
Sitzung

144

Mit der Ergänzung des Beschlußpunktes 3) in der neuen Fassung, daß bei politischen Beschlüssen in den zuständigen Gremien zu baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz die Anforderungen an Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen zwingend zu beachten sind, um die Einhaltung der erforderlichen Hilfsfristen zu ermöglichen, kann die eigentliche Zielsetzung erreicht werden. Aus dem neugefaßten Beschlußvorschlag zu Ziffer 3) (Änderungen sind unterstrichen) ergibt sich, daß die dort genannten Anforderungen von den Bezirksvertretungen bei ihren Beschlußfassungen als „Belange der gesamten Stadt“ im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GO zu beachten. Hierdurch ist eine Änderung der Hauptsatzung ist nicht mehr erforderlich und die bisherige Ziffer 5) des Beschlußvorschlages kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Mit der Änderung des Beschlußvorschlages entspricht die Verwaltung in Teilen dem Anliegen der BV Ost. Die BV Ost hatte folgenden Beschluß gefaßt:

„Ziffer 5) der Vorlage wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:
Die Verwaltung wird beauftragt, Richtlinien zu erarbeiten, die hinsichtlich des Brandschutzes und des Rettungsdienstes gesamtstädtisch zu betrachten sind. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rates und der Bezirksvertretungen.“

Der Anregung, Richtlinien zu erarbeiten, in welchen die Anforderungen an Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen festgelegt werden, wurde nicht gefolgt. Die Verwaltung ist der Auffassung, daß die Vielfalt der möglichen Lösungen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit einer Feuerwehr-Vorbehaltsstraße so groß ist, daß Richtlinien im Einzelfall individuelle aber zweckmäßige und wirtschaftliche Lösungen verhindern könnten.

Der Beschlußvorschlag der BV Nord sieht vor, die Ziffer 5) der ursprünglichen Beschlußvorlage ersatzlos zu streichen. In der aktuellen Fassung der Beschlußvorlage ist Ziffer 5) nicht mehr enthalten.

Die aktuelle Beschlußvorlage entspricht dem Verwaltungsvorschlag wie er in den Bezirksvertretungen Südost, Hilstrup und West beschlossen wurde.

I. V.

Pott

Pott
Stadtrat

STADT MÜNSTER

DER OBERSTADTDIREKTOR

Amt / Dienststelle

Feuerwehr

Beschlußvorlage

Betrifft

Einrichtung eines Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes

Beratungsfolge

26.02.97 Rat (Einbringung)	22.04.97 BV-Südost	13.05.97 Ausschuß f. Umwelt-
18.03.97 BV-Nord	24.04.97 BV-Hilstrup	schutz u. Bauwesen
17.04.97 BV-Ost	24.04.97 BV-West	14.05.97 Haupt- und
22.04.97 BV-Mitte	30.04.97 Ausschuß f. Stadt-	Finanzausschuß
	planung, -entwicklung,	21.05.97 Rat
	Wohnen und Verkehr	

1. Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Problematik der Einhaltung der Hilfsfristen zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz mit Stand 01.01.97 sowie die besonderen Planungsgrundsätze zur Kenntnis.
3. Bei baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Auswirkungen auf die Hilfsfristen der Feuerwehr in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst zu berücksichtigen. Sofern eine parlamentarische Beschlußfassung erforderlich wird, ist dies gesondert darzustellen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorläufige Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz unter Berücksichtigung von Kompensationsmöglichkeiten zu ergänzen bzw. zu verändern und dem Rat zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung dahingehend anzupassen, daß die Zuständigkeit für das Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung in die Kompetenz des Rates fällt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt darzulegen, wie in Zukunft bei zunehmender Verkehrsdichte die Wahrung der Hilfsfristen eingehalten werden kann.

Vorlagen-Nr.	144
144/97 Feu	

Datum	14.02.1997 h
zur Behandlung in	
☒ öffentlicher Sitzung	☐ nichtöffentl. Sitzung

Begründung:

Zu 1.:

Die Feuerwehr hat den Auftrag nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) sowie dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) des Landes NW

- die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender Brandschutz)
- die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen sowie
- die Durchführung lebensrettender Maßnahmen bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten am Einsatzort (Notfallrettung)

sicherzustellen.

Unter diesen Stichworten fallen in Münster jährlich rund 15.700 Einsätze an.

Insbesondere bei Brandeinsätzen sowie bei medizinischen Notfällen eskaliert die Situation von Minute zu Minute überproportional. In gleichem Maße wird die Chance einer Rettung reduziert. Zur Wahrung einer realistischen Rettungs-Chance werden Hilfsfristen definiert, innerhalb derer die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden müssen, um das Überleben von gefährdeten bzw. geschädigten Personen zu ermöglichen.

Die Hilfsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Eingang einer Notfallmeldung (gewertet wird der Beginn der Disposition mittels Einsatzleitnehmer) in der Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels bzw. der ersten Einheit am Notfallort.

Für den Bereich der Notfallrettung ergeben sich Vorgaben für die Hilfsfristen aus dem Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG-NW). Für den Bereich des Brandschutzes wurden Hilfsfristen durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF-NW) definiert, die sich an physikalischen und medizinischen Parametern orientieren. Dabei ist in erster Linie die Betrachtung der Zeitspanne maßgeblich, die bei einem sich unter Durchschnittsbedingungen entwickelnden Zimmerbrand nicht überschritten werden darf, um die durch steigende Kohlenmonoxidkonzentration akut gefährdeten Bewohner noch rechtzeitig retten zu können.

Den nachfolgend definierten Hilfsfristen der Feuerwehr Münster liegen die vorstehend genannten rechtlichen und fachlichen Vorgaben zugrunde.

Für jeden an einer Straße gelegenen Ort innerhalb der ausgewiesenen Wohngebiete werden folgende Hilfsfristen angestrebt:

1. Rettungsdienst:
Eintreffen des 1. Rettungsmittels (in der Regel Rettungswagen) nach maximal 8 Minuten, in ländlichen Bereichen nach maximal 12 Minuten.
2. Brandschutz:
 - 2.1 Eintreffen des 1. Löschfahrzeuges nach maximal 8 Minuten.
 - 2.2 Eintreffen weiterer Einheiten bis zu einer Gesamtstärke von 16 Funktionen bis maximal 13 Minuten.

Zugrundegelegt werden die Verfügbarkeit der örtlich zuständigen Einheit, normale Verkehrsverhältnisse während der üblichen Arbeitszeit an einem Werktag und eindeutige Informationen zum Notfallort.

Die o. g. Hilfsfristen konnten in der Vergangenheit überwiegend eingehalten werden. Routinemäßige, stichprobenhafte Auswertungen von Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätzen deuten jedoch darauf hin, daß in verschiedenen Stadtteilen eine fortschreitende Verschiebung der Eintreffzeiten bis an die Grenzen der Hilfsfristen stattfindet. In Einzelfällen wurde diese bereits überschritten.

Dies gilt insbesondere für die südlichen und östlichen Stadtteile, wie z. B. Albachten, Loevelingloh, Amelsbüren, Wolbeck und Handorf.

Die Hilfsfristen setzen sich zusammen aus den Komponenten

- Alarmierungszeit,
- Ausrückezeit und
- Anmarschzeit (Fahrzeit).

Die empirisch gewonnenen durchschnittlichen Zeiten betragen

- für die Alarmierungszeit: ca. 1 Minute und
- für die Ausrückezeit:
 - bei der Berufsfeuerwehr ca. 1 Minute und
 - bei der Freiw. Feuerwehr ca. 5 Minuten.

Somit verbleiben für die Anfahrt zur Einsatzstelle

- bei der Berufsfeuerwehr ca. 6 Minuten und
- bei der Freiw. Feuerwehr ca. 2 Minuten.

Da die Strukturen des Hilfeleistungssystems keine zeitrelevanten Veränderungen erfahren haben, ist die Ursache für die veränderten Eintreffzeiten in der Verlängerung der Anfahrtszeit zu sehen.

Die Anfahrtszeit von der Feuer- bzw. Rettungswache zum Einsatzort wird durch die Entfernung zwischen dem Standort der Einheiten und dem Einsatzort sowie durch die auf den Verkehrswegen erreichbare Durchschnittsgeschwindigkeit bestimmt.

Die Zunahme des Kfz-Verkehrs sowie das Bemühen, den Kfz-Verkehr durch bauliche oder verkehrsfördernde Maßnahmen zu beeinflussen, kann im Einzelfall oder in der Summe auch zu einer Beeinflussung der Anfahrtszeit und damit zur Beeinträchtigung der Hilfsfrist führen.

Hierbei sind zwei Problembereiche zu unterscheiden:

1. Das Erreichen der Einsatzstelle, z. B. in einem Wohngebiet:

Die Durchfahrtsgeschwindigkeit bzw. das Durchkommen an sich ist in Wohngebieten häufig eingeschränkt, da

- Fahrbahnverengungen,
- Fahrbahnverschwenkungen, wechselseitiges Parken,
- Aufpflasterungen,
- Schwellen,
- Sperrung von Straßen bzw. Abschnitten (Sackgassenbildung, Stichstraßen)
- Beschränkung der Verkehrsführung (Einbahnrichtungsverkehr),

die einzeln oder als Kombination der vorgenannten Möglichkeiten anzutreffen sind, primär zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit beitragen. Aufpflasterungen und Schwellen zwingen auch Einsatzfahrzeuge zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit.

Bei Sackgassen, die vormals durchgängig waren und nun mit Sperrpfosten, Pollern und/oder Blumenkübeln gesperrt werden, ist den Einsatzfahrzeugen die Durchfahrt verwehrt bzw. nur mit zeitlicher Verzögerung möglich.

In Verbindung mit einem nicht regelgerechten Parkverhalten, kann die Erreichung einer Einsatzstelle infrage gestellt sein.

2. Das Erreichen des Einsatzgebietes, z. B. eines Wohngebietes:

In dem Maße, in dem die Frist zur Durchquerung von Wohngebieten durch die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen erhöht wird, wird es erforderlich, die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge auf den Hauptverkehrsstraßen zu beschleunigen. Ein Rückbau von Hauptverkehrsstraßen kann somit in Verbindung mit den o. g. übrigen Maßnahmen der Verkehrsberuhigung die Einhaltung der Hilfsfristen zusätzlich infrage stellen. Hierbei kommt den Ampelsteuerungen, der Einrichtung von Verkehrsinseln in der Fahrbahnmittle sowie der Reduzierung der Straßenbreite besondere Bedeutung zu. Hieraus folgt, daß ausreichend und schnell verfügbare Ausweichräume für den Kfz-Verkehr, in welcher Form auch immer, vorhanden sein müssen. Für die Nutzung der Hauptverkehrsstraßen durch die Feuerwehr ist es erforderlich, auch bei beidseitigem Stau die Fahrbahn zügig befahren zu können.

Zu 2., 3. und 4.:

Die vorstehend beispielhaft genannten Problembereiche machen deutlich, daß ein Zielkonflikt zwischen der Einhaltung von Hilfsfristen seitens der Feuerwehr sowie Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, der Wohnumfeldverbesserung sowie der Begrenzung des Verkehrs entstehen kann. Die Gesamtsituation wird sich in den folgenden Jahren durch die Zunahme der Verkehrsdichte eher verschlechtern. Deshalb dürfen verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen nicht dazu führen, daß die Einhaltung der Hilfsfristen erschwert wird.

Um die Einhaltung der Hilfsfristen zu erreichen, ist es zunächst erforderlich, die Belange der Feuerwehr bei der Planung zu kennen und zu berücksichtigen bzw. die Feuerwehr an der Planung zu beteiligen.

Den Bedürfnissen der Gefahrenabwehr wird entsprochen, wenn folgende Punkte, wo rechtlich und tatsächlich möglich, berücksichtigt werden:

- 1.1 Die Ausdehnung von verkehrsberuhigten Zonen soll so gestaltet werden, daß bestimmte Längs- und Querabmessungen (400 m bis 600 m) nicht überschritten und möglichst viele, entgegengesetzt liegende Ein- und Ausfahrten für die Einsatzkräfte schnell erreichbar sind.
- 1.2 Das Problem der Falschparker ist durch Aufklärungsaktionen in den Medien ins Bewußtsein der Verkehrsteilnehmer zu rücken. Dabei sind verkehrsberuhigte Zonen verstärkt von Ordnungsbehörden zu überwachen, bzw. das Abschleppen falsch abgestellter Kraftfahrzeuge zu veranlassen.
- 1.3 Die Vorgaben des Baurechts müssen eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere:
 - Fahrbahnen, die gleichzeitig als Aufstell- und Bewegungsfläche für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) dienen, müssen eine Breite von 5,50 m haben. Die Entfernung zu den anleiterpflichtigen Gebäuden muß mindestens 3,00 m und darf höchstens 9,00 m, bei Gebäuden mit Brüstungshöhen von mehr als 18 m maximal 6 m, betragen.
 - Die Breite verschwenkter Fahrspuren ist in Abhängigkeit vom Außenradius der Verschwenkung auszuführen.

- 1.4 Geradlinig geführte Fahrspuren werden bei Einbahnverkehr mindestens in einer Breite von 3,50 m ausgeführt. Innerhalb von Straßenabschnitten werden Ausweichmöglichkeiten mit einer Länge von ca. 20 m geschaffen.
- 1.5 Sofern Straßen nachträglich geteilt werden, ist die Einrichtung von Wendemöglichkeiten für die Feuerwehr zu prüfen bzw. durch die Einrichtung entfernbarer Straßensperren, die Weiterfahrt für die Feuerwehr zu ermöglichen.
- 1.6 Straßen gleichen Namens müssen in einem Zuge befahrbar sein.
- 1.7 Absperrpfosten und Poller sind nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Sie müssen leicht zu öffnen sein und regelmäßig gewartet werden.
- 1.8 Schwellen werden im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz nicht vorgesehen.
- 2.1 Die Anfahrtswege zu den Stadtteilen bzw. deren verkehrsberuhigten Zonen (Bereiche des Stadtgebietes) sollen so gestaltet werden, daß die Feuerwehr eine hohe Durchschnittsgeschwindigkeit erzielen kann. Hierbei kann die Nutzung von Busspuren besondere Bedeutung erlangen, sofern parkende oder fahrende Busse passiert werden können.

Um dauerhaft die Einhaltung der Hilfsfristen zu gewährleisten, ist vorrangig die Festlegung eines Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes erforderlich, in dem die Straßen verzeichnet sind, welche die Feuerwehr für die Anfahrt zu den einzelnen Stadtteilen bzw. deren verkehrsberuhigten Zonen (Bereichen des Stadtgebietes) benötigt.

Bei der Ermittlung des notwendigen Umfangs des Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes wurde festgestellt, daß die Erfordernisse der Feuerwehr weitestgehend übereinstimmen mit dem für den ÖPNV bzw. zur Abgrenzung der Tempo-30-Zonen entwickelten „erweiterten Vorbehaltsstraßennetz“. In einzelnen Fällen kann es zu Ergänzungen bzw. Reduzierungen kommen.

In einem ersten Schritt soll daher als Basis für ein vorläufiges Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz das in der Hauptsatzung beschriebene Vorbehaltsstraßennetz (Anlage 1), ergänzt um die Straßen, die zur Erreichung der Wohngebiete/Tempo-30-Zonen erforderlich sind (erweitertes Vorbehaltsstraßennetz), dienen (Anlage 2).

Bei Planungen von baulichen Maßnahmen in dem so definierten Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Auswirkungen auf die Hilfsfristen der Feuerwehr zu berücksichtigen und für eine parlamentarische Beratung gesondert darzustellen.

Zu 5.:

Mit der Einhaltung der erforderlichen Hilfsfristen werden gesamtstädtische Belange betroffen, so daß bezirkliche Belange, z. B. der Verkehrsberuhigung, ggfs. zurückstehen müssen. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes muß deshalb in die Kompetenz des Rates fallen. Der Planungsausschuß entscheidet im Einzelfall über die Verträglichkeit der Planung mit den Ansprüchen des Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes.

Zu 6.:

Neben der Einrichtung eines Vorbehaltsstraßennetzes hat die Feuerwehr nur geringe Möglichkeiten, die Einhaltung der Hilfsfristen zu optimieren. Für den Bereich der Berufsfeuerwehr bestehen diese Möglichkeiten im wesentlichen in der noch weitergehenden Nutzung des EDV-Einsatzes und der möglichen automatisierten Wachalarmierung. Für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr wird z. Z. die Funkalarmierung automatisiert, wodurch u. a. im Alarmfall ca. 1 Minute gewonnen werden kann. Ferner wird die Feuerwehr nach einem sehr positiv verlaufenen Test in 1996 zukünftig die Breite der Ersteinsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr von 2,50 m reduzieren, um so ein sicheres und schnelleres Passieren von Engstellen zu ermöglichen.

Sollten trotz dieser Maßnahmen die Hilfsfristen zukünftig nicht gewahrt werden können, muß die Feuerwehr ihre Organisationsstruktur anpassen. Dies kann erfolgen durch

- die Einrichtung zusätzlicher Standorte und/oder
- den Einsatz hauptamtlicher Kräfte (Berufsfeuerwehr) an Standorten, die bislang ehrenamtlich (Freiwillige Feuerwehr) organisiert waren.

Es ist jedoch zu bedenken, daß eine Ausweitung der Organisationsstruktur mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Anmerkung:

Allein die Vorhaltung eines Löschfahrzeuges der Berufsfeuerwehr mit 6 Funktionen (Einsatzkräfte) würde im 24-Stunden-Dienst mindestens 25 Stellen und im 12-Stunden-Dienst mindestens 12 Stellen zusätzlich erforderlich machen. Die Einrichtung eines weiteren Feuerwehrstandortes erfordert mindestens die Stationierung eines Löschfahrzeuges.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Rettungswache erfordert im 24-Stunden-Dienst mindestens 8 Stellen und im 12-Stunden-Dienst mindestens 4 Stellen zusätzlich. Hinzu kommen Sachkosten für Fahrzeuge und ggf. Gebäude.

Die Einrichtung eines wirkungsvollen Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes kann wesentlich zur Wahrung der Hilfsfristen beitragen und eine Ausweitung der Feuerwehr-Infrastruktur entbehrlich machen.

I.V.

Pott

Pott

Anlage 1



vorläufiges Feuerwehr-
Vorbehaltsstraßennetz

Zeichenerklärung

- Stadtgrenze
- Autobahn
- Bundesstraße
- Hauptstraße
- Nebenstraße
- Hauptbahnstrecke
- Nebenbahnstrecke
- Gewässer
- Gewässer
- Grünfläche
- Wald
- Wohngebiete (Bestand)
- Wohngebiete (Planung)
- Citybereich
- Gewerbegebiete (Bestand)
- Gewerbegebiete (Planung)
- Uni/FH (Bestand)
- Uni/FH (Planung)
- Abfallentsorgungsanlagen

